

109. Ist die Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichtes über die Kosten des Mahnverfahrens zulässig, wenn der Gläubiger, nach rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches gegen den Zahlungsbefehl, wegen des Hauptanspruches befriedigt war und deshalb mit der gemäß §. 637 C.P.D. bei dem Landgerichte erhobenen Klage nur noch die Verurteilung des Schuldners in die Kosten des Mahnverfahrens beantragt hatte?

VI. Civilsenat. Urth. v. 1. Dezember 1892 i. S. A. (Kl.) w. G.
(Bekl.) Rep. VI. 195/92.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Wegen eines dem Kläger gegen den Beklagten angeblich in Höhe von 712,50 *M* zustehenden Anspruches hat das Amtsgericht II zu Berlin auf Antrag des Klägers einen Zahlungsbefehl an den Beklagten erlassen und eine einstweilige Verfügung behufs Eintragung einer Vormerkung getroffen. Nachdem der Beklagte rechtzeitig gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, demnächst aber den beanspruchten Betrag an den Kläger bezahlt hatte, wurde dieser innerhalb der sechsmonatigen Frist des §. 637 C.P.D. bei dem Landgerichte II zu Berlin mit dem Antrage klagbar, den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, die Kosten einschließlich derjenigen des vorausgegangenen Mahnverfahrens und des Verfahrens, betreffend den Erlaß der einstweiligen Verfügung, zu tragen. Durch Urtheil des Landgerichtes wurden die Kosten des Mahnverfahrens dem Kläger, die Kosten der einstweiligen Verfügung dem Beklagten auferlegt. Gegen dieses Urtheil legte der Kläger die Berufung mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrage ein. Das Kammergericht hat die Berufung als unzulässig verworfen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„In dem Urtheile der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 18. Oktober 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 309, ist mit eingehender Begründung, auf die hier Bezug genommen werden kann, dargelegt worden, daß nach §. 94 C.P.D. die Anfechtung einer

Entscheidung über den Kostenpunkt auch dann unzulässig ist, wenn die Entscheidung nur den Kostenpunkt zum Gegenstande hat. Dieser Grundsatz muß ohne weiteres zur Zurückweisung der Revision führen, da der vom Kläger mit der Berufung angefochtene Teil des landgerichtlichen Urtheiles nicht die mit dem Zahlungsbefehle verfolgte Hauptforderung des Klägers, sondern nur die Kosten des Mahnverfahrens zum Gegenstande hatte.

Die den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu Grunde liegende Anschauung, daß die Prozeßkosten ihren Entstehungsgrund in dem Rechtsstreite haben, in Existenz und Umfang von diesem abhängig sind und jeder eigenen Selbständigkeit entbehren,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 310, Bd. 22 S. 421, tritt auch in den Bestimmungen über das Mahnverfahren, insbesondere schon in dem §. 632, deutlich hervor. Demgegenüber wird von dem Revisionskläger ein ungerechtfertigtes Gewicht darauf gelegt, daß im vorliegenden Falle die wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Landgerichte gehörte, daß also hier der §. 637 und nicht der §. 636 C.P.D. in Betracht zu ziehen war. Es mag danach anzunehmen sein, daß die Wirkungen der Rechtshängigkeit, die mit der Zustellung des Zahlungsbefehles an den Beklagten eintraten (§. 633 a. a. D.) und nach der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruches bestehen blieben (§. 635), in Ansehung des beanspruchten Gelbbetrages von 712,50 *M* erloschen sind, weil wegen dieses Betrages die Klage binnen der im §. 637 bestimmten sechsmonatigen Frist nicht erhoben worden ist. Allein die hieraus gezogene Folgerung, daß der Anspruch auf Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens nunmehr die Eigenschaft einer unselbständigen Nebenforderung verloren habe und zur Hauptsache geworden sei, erweist sich als unbegründet und findet weder in dem §. 637 noch in dem §. 638 C.P.D. irgend welche Stütze. Vielmehr weist gerade der §. 638 auf die Abhängigkeit der Kosten des Mahnverfahrens von der Hauptsache noch besonders hin, indem er vorschreibt, daß die Kosten des Mahnverfahrens im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruches — mag der §. 636 oder der §. 637 zur Anwendung kommen — als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreites anzusehen, und daß sie im Falle des §. 637 vom Gläubiger zu tragen sind, falls die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben wird. Danach könnte sogar bezweifelt werden,

ob überhaupt dem Gläubiger, der aus irgend einem Grunde von der Erhebung der Klage wegen der Hauptforderung Abstand nimmt, eine selbständige Klage auf Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens zusteht. Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch nicht; denn wird solche Klage zugelassen, so hat jedenfalls die darauf ergehende Entscheidung, nachdem die rechtshängig gewordene Hauptforderung ihre Erledigung gefunden hat, nur noch die aus der Rechtshängigkeit der Hauptsache entstandenen Kosten zum Gegenstande, wie denn auch die gegenwärtige Klage mit Rücksicht auf den Betrag der erledigten Hauptforderung der Vorschrift des §. 637 C.P.D. entsprechend bei dem Landgerichte erhoben werden mußte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 398.

Aus dieser Unselbständigkeit des Kostenanspruches folgt aber nach §. 94 C.P.D. die Unzulässigkeit der Berufung im vorliegenden Falle ebenso, wie in den Fällen, wo der Kläger nach Erhebung einer Klage vom Schuldner befriedigt und deshalb nur noch über die Kostenpflicht erkannt worden ist." . . .